

# Gemeinde Natters

## Bezirk Innsbruck-Land

Az.: 714  
Natters, 5.5.2010

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat in der Sitzung am 4.5.2010 zu Tagesordnungspunkt 4) *Friedhofsgebührenordnung - Neufassung* nachstehenden Beschluss gefasst:

## Friedhofgebührenordnung

Auf Grund des 15 Abs. 3) Zif. 4) des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. I/103-2007 i.d.F. BGBl. Nr. I/85-2008, hat der Gemeinderat Natters in der Sitzung am 4.5.2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und der Urnenwandgräber und für die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

### § 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten und Urnenwandgräbern werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

- a) für ein Reihengrab € 17,50 jährlich
- b) für ein Familiengrab (=2 Reihengräber) € 35,- jährlich
- c) für ein Urnenwandgrab € 17,50 jährlich

Die Grabbenützungsgebühren werden für 10 Jahre im Voraus eingehoben. (Ruhefrist)

### § 3

Die Verlängerungsgebühr beträgt bei:

- a) Reihengräbern € 17,50 jährlich,
- b) Familiengräbern € 35,- jährlich
- c) Urnenwandgräbern € 17,50 jährlich

Der Abgabensanspruch entsteht jeweils am 1. Jänner und gelangt jeweils am 15. Jänner zur Vorschreibung.

### § 4

Für die Errichtung der Grabeinfassung mit Steinplatten bzw. für die Abdeckung eines Urnenwandgrabes und für das Herrichten des Grabes wird eine Graberrichtungsg Gebühr eingehoben. Diese beträgt

- a) bei erstmaliger Graberrichtung € 250,-
- b) bei jeder weiteren Grabbelegung € 85,-
- c) bei der Erstbelegung eines Urnenwandgrabes € 150,-

Die Kosten für das Öffnen und Schließen eines Grabes bei jeder Beisetzung werden dem Grabinhaber vom jeweiligen Unternehmen direkt in Rechnung gestellt. Bei Exhumierungen und Umlegungen ist der Aufwand vom Grabinhaber zur Gänze direkt zu tragen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 25,- (Benützung der Leichenhalle und der Aufbahrungsgegenstände).

§ 6

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. I/52-2009, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte. In allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

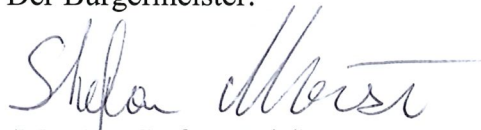
§ 8

Die Gebühr wird binnen einem Monat nach Vorschreibung zur Einzahlung fällig.

§ 9

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1.6.2010 in Kraft.

Der Bürgermeister:

  
(Mag.Dr. Stefan Moisi)



angeschlagen am: 5.5.2010  
abgenommen am: 21.5.2010